

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Ständige Publikumskonferenz der  
öffentlich-rechtlichen Medien e.v.  
Herr Jens Köhler  
Hofer Straße 20 a  
04317 Leipzig

Westdeutscher Rundfunk

Appellhofplatz 1 50667 Köln  
Telefon +49 (0)221 220 2100  
Telefax +49 (0)221 220 772100

Köln, 7. Februar 2019

### **Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2018 zur *Tagesschau* vom 4. Dezember 2018**

Sehr geehrter Herr Köhler,

vielen Dank für Ihren Brief vom 6. Dezember 2018 zur *Tagesschau* vom 4. Dezember 2018. Ihr Schreiben habe ich am 11. Dezember 2018 erhalten.

Sie kritisieren einen Beitrag zum INF-Vertrag. Im Beitrag werde die Sprachregelung der Nato ungeprüft übernommen. Ihrer Ansicht nach würden keine „*Hintergrund- und Begleitinformationen*“ geboten. Sie verbinden Ihre Kritik mit der Aufforderung, der WDR solle der in § 5 Absatz 5 Satz 4 WDR-Gesetz verankerten Verpflichtung nach umfassender Information nachkommen. Ihr Schreiben werte ich daher als förmliche Programmbeschwerde.

Damit einer Beschwerde stattgegeben wird, ist es nicht zwangsläufig ausreichend, dass ein journalistischer Fehler nach allgemeinem Verständnis vorliegt. Erst recht reicht es nicht, dass der Beitrag nach Auffassung des Beschwerdeführers oder ggf. des WDR kritikwürdig ist. Es muss vielmehr ein Rechtsverstoß bezogen auf die im WDR-Gesetz vorgeschriebenen Grundsätze für das Programm vorliegen.

Nach eingehender Prüfung des Beitrags auf Basis einer von der Redaktion eingeholten Stellungnahme komme ich zu dem Ergebnis, dass die von Ihnen erhobenen Vorwürfe nicht zutreffen und ich Ihrer Programmbeschwerde daher nicht abhelfen kann.

Es bleibt Ihnen unbenommen, gegen diesen Bescheid den Rundfunkrat des WDR innerhalb eines Monats ab Zugang anzurufen. Dabei hat der WDR-Rundfunkrat, wenn er sich mit der Programmbeschwerde befasst, dieselben rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen wie der Intendant. Die Anrufung ist zu richten an: WDR Köln, Geschäftsstelle des Rundfunkrats, 50600 Köln oder WDR Köln, Intendanz, 50600 Köln.

Nachfolgend erläutere ich Ihnen die Gründe für die Abweisung Ihrer Beschwerde:

Sie kritisieren, der WDR sei seiner Pflicht zur umfassenden Information nach § 5 Absatz 5 Satz 4 WDR-Gesetz nicht nachgekommen.

Hier ist zu beachten, dass dieser Programmgrundsatz vor allem – wie sich schon aus dem Wortlaut ergibt – ein Ziel vorgibt und gerade keinen festen Maßstab anlegt. Der Redaktion steht bei der Entscheidung, welche Aspekte eines Sachverhaltes in einem Beitrag zu nennen sind oder nicht, ein weitgehender Beurteilungsspielraum zu. Hierbei spielen Sendungsformat und intendierter Sendeinhalt eine Rolle.

Um es ganz klar zu sagen: Ein einzelner Beitrag in einer Nachrichtensendung kann nicht alle denkbaren Informationen zu einem Thema liefern, wie Sie es in Ihrem Schreiben einfordern. Nicht jeder Aspekt, der in irgendeiner Weise mit dem gewählten Beitragsthema in Zusammenhang steht, muss genannt werden. Es obliegt vielmehr dem Entscheidungs- und Beurteilungsspielraum der Redaktion, Schwerpunkte zu setzen und eine Auswahl zu treffen, was in einen Beitrag Eingang findet. Anhaltspunkte dafür, dass dieser weite Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum der Redaktion unzulässig überschritten wurde, liegen nicht vor. Der Beitrag verstößt somit nicht gegen § 5 Absatz 5 Satz 4 WDR-Gesetz.

Der Beitrag lief in der 20 Uhr-Ausgabe der *Tagesschau* genau an dem Tag, als der US-Außenminister Mike Pompeo wie auch die NATO erstmals den klaren Bruch des INF-Vertrages durch Russland erklären. Mit dieser aktuellen Nachrichtenlage beginnt der Beitrag von der NATO-Tagung in Brüssel.

Ihre Behauptung, unsere Korrespondentin betätige sich „als Sprachverstärker der NATO“, ist nicht nachvollziehbar, zumal der Bericht im unmittelbaren Anschluss an die Kernaussage der NATO die Sicht der russischen Seite – wie Sie auch selbst schreiben – unmissverständlich darstellt. Auch die Position der Bundesregierung – mit dem durchaus kritischen Unterton des deutschen Außenministers Heiko Maas – hat in dem Beitrag Platz gefunden.

Indem der Bericht die US-amerikanische wie die NATO-Position mit der kritischen Haltung der Bundesregierung zum neuerlich drohenden Wettrüsten kontrastiert, wird den Zuschauerinnen und Zuschauern eine Orientierung zum Tagesgeschehen an die Hand gegeben.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass der Beitrag korrekt von der NATO-Tagung in Brüssel berichtet. Weder werden „die Sprachregelungen der NATO ungeprüft“ verbreitet, noch sehe ich den Beitrag als einen Beleg für eine „gegenwärtige miserable Qualität“ der Berichterstattung, sondern vielmehr als einen umfassenden Bericht zum ausgewiesenen Thema.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit meinem Schreiben die Grundsätze des Programmbe-  
schwerdeverfahrens verdeutlichen konnte und Sie die Überlegungen, die in Ihrem Fall  
zu meinem Bescheid geführt haben, nachvollziehen können.

Mit freundlichen Grüßen



Tom Buhrow